

**MERKBLATT ZUR BEANTRAGUNG EINES DEUTSCHEN PASSES ODER PERSONALAUSWEISES FÜR  
KINDER**

**Vor der Erstaussstellung eines Ausweises für Kinder ist ggf. die Abgabe einer Namensklärung/Geburtsanzeige erforderlich (siehe Infoblatt "[Namensführung des Kindes / Geburtsanzeige](#)").**

Erforderlich ist die persönliche Vorsprache des Minderjährigen und beider Eltern bzw. gesetzlichen Vertreter. Sollte nur ein Elternteil/Sorgeberechtigter zur Antragstellung vorsprechen können, kann der andere Elternteil/Sorgeberechtigte seine Zustimmung bei einem deutschen oder spanischen Notar, einem deutschen Bürgeramt oder bei einer deutschen Auslandsvertretung erteilen. Diese [Zustimmungserklärung](#) muss bei Antragstellung im Original zusammen mit einer beglaubigten Kopie des Passes oder Personalausweises des betreffenden Elternteils/Sorgeberechtigten vorgelegt werden.

Bei alleinigem Sorgerecht nur eines Elternteils oder bei Vormundschaft: gerichtliche Entscheidung bzgl. Sorgerecht / *patria potestad* (die *guarda y custodia* ist zur alleinigen Antragstellung nicht ausreichend) bzw. zur Vormundschaft; bei verwitwetem Elternteil: Sterbeurkunde des anderen Elternteils.

**Bitte legen Sie folgende Unterlagen [im Original](#) vor:  
(Bei Beantragung im Konsulat Palma bitte zusätzlich je eine Kopie vorlegen)**

- vollständig ausgefülltes [Antragsformular](#)
- aktuelles biometrisches Passfoto 35 x 45mm; Gesichtshöhe 32-36mm, siehe [Fotomustertafel](#) (In Barcelona, Madrid, Palma (jeweils € 5) und Málaga (€ 7) sind Fotoautomaten vorhanden, in denen größere Kinder (erfahrungsgemäß ab ca. 8 Jahren) Fotos erstellen können. Für Babys und jüngere Kinder ist die Nutzung der Fotoautomaten erfahrungsgemäß nicht möglich.)
- *falls zutreffend*: bisheriger Reisepass bzw. Personalausweis des Kindes (bei Verlust/Diebstahl: polizeiliche Verlustanzeige)
- Reisepässe oder Personalausweise beider Eltern / Sorgeberechtigten
- aktuelle Wohnsitzbescheinigung des spanischen Einwohnermeldeamts des Kindes oder der Familie (volante bzw. certificado de empadronamiento), ausgestellt vor max. drei Monaten
- falls das Kind nicht mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet ist, im Ausweis aber ein deutscher Wohnort eingetragen ist: Abmeldebestätigung des Wohnsitzes in Deutschland
- falls das Kind mit Wohnsitz in Deutschland gemeldet ist: aktuelle Meldebescheinigung (erhältlich beim Bürgeramt des deutschen Wohnsitzes)
- deutsche Geburtsurkunde des Kindes oder Auszug aus dem deutschen Familienbuch der Eltern (*falls Sie nicht im Besitz der deutschen Geburtsurkunde Ihres Kindes sind, können Sie diese über die Internetseite des deutschen Standesamts bestellen, bei dem die Geburt Ihres Kindes beurkundet wurde*)  
Wenn das Kind nicht in Deutschland geboren wurde und seine Geburt nicht im deutschen Personenstandsregister eingetragen wurde: ausländische Geburtsurkunde des Kindes  
Bei Geburt in Spanien: certificado de nacimiento literal
- ggf. Nachweis über die Namensführung im deutschen Recht (z.B. Namensbescheinigung, Auszug aus dem Familienbuch, etc.)
- *falls zutreffend*: Heiratsurkunde der Eltern

**Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.  
Bitte beachten Sie, dass unvollständige Anträge nicht bearbeitet werden können.**